

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 11. September 1953 | Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 53	Verordnung über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung)	963
3. 9. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung)	968

Verordnung über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung).

Vom 3. September 1953

Die Seeschifffahrt und die Hochseefischerei bedürfen zur Erfüllung ihrer wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben eines geordneten und zuverlässigen Funknachrichtendienstes (Seefunkdienstes).

Der Seefunkdienst hat neben der Übermittlung des Nachrichtenaustausches auf See und zwischen See und Land vor allem die hohe Aufgabe, der Sicherung des menschlichen Lebens auf See und der allgemeinen Schiffssicherheit zu dienen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen
- alle Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik, die am Seefunkdienst teilnehmen, insbesondere Funkstellen auf Seefahrzeugen (Seefunkstellen), einschließlich der Lotsen-, Bergungs-, Fischerei- und Seezeichenfahrzeuge und Küstenfunkstellen,
 - alle Sonderfunkdienste und sonstigen Funkdienste der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben,
 - der Betrieb von Funkanlagen auf Seefahrzeugen fremder Länder in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19 bis 22.

(2) Für die Funkdienste und die Funkstellen im Bereich des Ministeriums des Innern gelten besondere Vereinbarungen.

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger von Seefahrzeugen haben für die Ausrüstung der Seefunkstellen mit den technischen Einrichtungen und für ihren Betrieb zu sorgen.

Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Kapitäne von Seefahrzeugen oder die in deren Vertretung verantwortlichen Personen sind zur Erfüllung der Vorschriften nach den §§ 3, 5 bis 13, 15 bis 18 und 19 bis 22 dieser Verordnung und der im Zusammenhang damit erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet und für ihre Einhaltung verantwortlich.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten verantwortlichen Personen sind auch die Inhaber von Seefunkzeugnissen (Funkler) zur Erfüllung der Vorschriften aus den §§ 6, 8, 11 bis 13, 15 bis 18, 20 und 21 dieser Verordnung und der im Zusammenhang damit erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet und für ihre Befolgung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die ihnen daraus erwachsenden Aufgaben zur Durchführung ihrer Tätigkeit.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für die Erfüllung uijjl Einhaltung der Vorschriften der §§ 10, 11, 12 Abs. 4, 13 und 15 bis 18 gelten auch für die Besitzer und Leiter von den übrigen am Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen bzw. für die Funkler.

II.

Ausrüstung der Seefahrzeuge mit Funkanlagen

§ 3

Ausrüstungspflicht mit Funkanlagen

- (1) Mit Telegraphiefunkanlagen sind folgende Seefahrzeuge auszurüsten:
- Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt ohne Rücksicht auf ihre Größe,
 - Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 1000 Bruttoregistertonnen,
 - Fischereifahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 500 Bruttoregistertonnen sowie Leitfahrzeuge von Fischereifahrzeugen mit einem Mindestraumgehalt von 200 Bruttoregistertonnen,
 - mindestens eins der Rettungsboote von Fahrgastschiffen, die mehr als 200 Seemeilen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Häfen zurücklegen, und von Frachtschiffen mit einem Mindestraumgehalt von 3000 Bruttoregistertonnen sowie jedes weitere fünfte Rettungsboot, wenn die Zahl der Rettungsboote eines Seefahrzeuges mehr als zehn beträgt,